

# »Look and Feel« im deutschen Recht

## Schutzfähigkeit des Bildschirmdisplays

Die seit einigen Jahren im angloamerikanischen EDV-Recht heftig diskutierte »Look and Feel«-Frage ist bislang im deutschen Recht kaum beachtet worden. Der Verfasser versucht darzustellen, wie es zu dieser Kontroverse kam und welche Position die amerikanischen Gerichte in dieser

Frage einnahmen. Dann soll anhand von Entscheidungen des Kammergerichts und des Landgerichts Hamburg dargestellt werden, ob und in welchem Umfang Bildschirmmasken, Benutzeroberflächen und Menüs nach deutschem Urheber- und Wettbewerbsrecht geschützt werden können.

### I. Einleitung

»Look and Feel« – unter dieser Bezeichnung verbirgt sich eine juristische Kontroverse, die schon seit Jahren anglo-amerikanische EDV-Anwälte und Gerichte beschäftigt und nicht zur Ruhe kommen läßt. Inzwischen zeigen zwei jüngst veröffentlichte Entscheidungen,<sup>1</sup> daß diese Kontroverse auch auf das europäische Festland übergeschwappt ist und zu ersten Stellungnahmen der deutschen Gerichte führt. Im folgenden sollen anhand dieser beiden Entscheidungen die Hintergründe der »Look and Feel«-Diskussion skizziert und erste Lösungsvorschläge für das deutsche Recht erarbeitet werden.

### II. Hintergründe

Der Begriff des »Look and Feel«<sup>2</sup> bezieht sich im Hinblick auf Computerprogramme auf »the design, arrangement, and presentation as perceived by the users of the software product«.<sup>3</sup> Dieses Design manifestiert sich vor allem in der Benutzeroberfläche, in Bildschirmmasken oder im Textdisplay. Angesichts der Tatsache, daß der Benutzer sich sehr schnell an bestimmte Textvorgaben oder Masken eines bekannten Programms gewöhnt, kamen einige amerikanische Softwarehersteller auf die Idee, das Display eines Konkurrenten zu übernehmen und für eigene Zwecke zu verwenden. Daraufhin erhoben die betroffenen Unternehmen wegen dieser Nachahmung des Bildschirmaufbaus Klage.<sup>4</sup> Das für den Anwender auf dem Bildschirm erkennbare Programmdesign sei losgelöst vom jeweiligen Source Code für sich genommen schutzwürdig. Selbst wenn der angebliche Plagiator dieses Design mittels eines anderen Source Codes rekonstruierte und nachahmte, so stelle dies eine Verletzung des Urheberrechts dar.

In der ersten US-amerikanischen Entscheidung zu dieser Frage (*Whelan Associates, Inc. v. Jaslow Dental Laboratory, Inc.*)<sup>5</sup> stellte sich das Gericht noch auf den Standpunkt, daß Ähnlichkeiten im Menüaufbau allenfalls einen Anscheinsbeweis für das Vorliegen einer Verletzung der Rechte am Programm begründen können.<sup>6</sup> Das amerikanische Copyright Office ging aber bereits Anfang 1986 davon aus, daß das Programmdesign als solches registrierbar sei, da es eine »Compila-

tion of program text« darstelle.<sup>7</sup> Spätere Gerichtsentscheidungen betonen daher, daß Programmenüs bzw. Bildschirmmasken unabhängig vom Source Code urheberrechtsfähig und vor unerlaubten Nachahmungen geschützt seien.<sup>8</sup> Dabei neigten die Gerichte aber dazu,

- 1) Kammergericht, Urt. v. 13. Februar 1987 – 5 U 4910/84 = CR 1987, 850 ff.; LG Hamburg, Urt. v. 22. Juli 1988 – 74 O 253/88 = CR 1989, 697 mit zust. Anm. von Paefgen. Der folgende Beitrag ist dem Gedenken an Prof. Dr. G. Vandenberghe (Computer/Law Institut – Amsterdam), den im Dezember 1989 verstorbenen Nestor des niederländischen EDV-Rechts, gewidmet.
- 2) Eine sehr ausführliche Darstellung des Problems (nebst einer Liste von Urteilen und Literatur) findet sich bei G. Gervaise Davis III, *Protecting Computer Screens. The Look & Feel Controversy*, Vortrag anlässlich der Internationalen Computertagung der Computer Law Association in Amsterdam vom 1.–3. Juni 1988.
- 3) Vgl. Russo/Derwin, *Copyright in the »Look and Feel« of Computer Software*, *The Computer Lawyer*, Feb. 1985, 2. Siehe hierzu auch *Lotus Development Corp. v. Mosaic Software, Inc.*, No. 87-0074 (D. Mass. filed Feb. 3, 1987), wonach »Look and Feel« vor allem »the specific names used for various commands and functions, the range and organization of choices offered in each menu and submenu, the manner in which each choice is presented to and selected by the user, as well as the sequence in which the array of choices occurs«.
- 4) Vgl. hierzu allgemein Kutzten, *Look and Feel in Software*, *International Computer Law Adviser*, Mai 1987, 1 ff.; Oman, *Urheberrechtsschutz für Computerprogramme – Neue Entwicklungen in den U.S.A.*, GRUR Int. 1988, 467, 472 ff.; Pearson, *Second Thoughts on »Look and Feel« Copyright Protection for Software*, *Computer Law & Practice* 1987, 155 f.; Scott, *Software Protection – Recent Developments in U.S. Copyright Law: The »Look and Feel« Controversy*, Los Angeles 1988 (unveröffentlicht).
- 5) 797 F.2d 1222 (3rd Cir. 1986), cert. denied, 107 S. Ct. 877 (1987) = *Computer Law & Practice* 11–12/1986, 70 ff. Vgl. für ähnliche Fälle außerhalb der Softwareindustrie *Synercom Technology v. University Computing Co.*, 462 F. Supp. 1003 (N.D. Tex. 1978); *Sid & Marty Krofft Television Productions, Inc. v. McDonald's Corp.*, 562 F.2d 1157 (9th Cir. 1977).
- 6) 979 F.2d 1222, 1244 (Rosenn J. dissenting). Ähnlich auch *Broderbund Software Inc. v. Unison World, Inc.*, 648 F. Supp. 1127, 1137 (N.D. Cal. 1986).
- 7) Diese Einstellung hat das Copyright Office erstaunlicherweise aber aufgegeben; vgl. *Patent, Trademark and Copyright Journal* 33 (1987), 613 f. Inzwischen hat das Copyright Office eine öffentliche Anhörung zu dieser Frage stattfinden lassen; vgl. *Patent, Trademark and Copyright Journal* 34 (1987), 507. Diese Anhörung führte zu einer offiziellen Stellungnahme des Copyright Office im Juni 1988, wonach eine gesonderte Registrierung des Bildschirm-Displays nicht mehr möglich ist; vgl. Oman, GRUR Int. 1988, 474 f.
- 8) So etwa *Digital Communications Ass., Inc. v. Softklone Distributing Corp.*, 659 F. Supp. 449 (N.D. Ga. 1987), teilweise abgedruckt in JuR 1987, 376 f. Vgl. auch die jüngsten Auseinandersetzungen zwischen *Apple und Microsoft bzw. Hewlett Packard*; siehe dazu *The Financial Times* v. 19.3.1988, S. 4.

Dr. Thomas Hoeren ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht an der Universität Münster tätig.

eine Urheberrechtsverletzung trotz grundsätzlicher Anerkennung der Schutzzfähigkeit von Bildschirmmasken im Regelfall nicht zu bejahen. So wies ein amerikanisches Gericht den Hersteller von Software für Baumwollplantagen darauf hin, daß »many of the similarities between (the two) programs are dictated by the externalities of the cotton market«. <sup>9</sup>

## II. Deutsche Rechtsprechung zu »Look and Feel«

### 1. Das Urteil des Kammergerichts vom 13. Februar 1987

Das *Kammergericht* hatte sich in seiner Entscheidung damit zu beschäftigen, inwieweit ein Hersteller von Rechtsanwaltssoftware bestimmte Gestaltungs- und Strukturelemente aus einem anderen Rechtsanwaltsprogramm übernehmen durfte. Dabei steht die Frage nach der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Einordnung sog. Kontenrahmen im Mittelpunkt der Entscheidung. Nach eigenen Feststellungen des Gerichts versteht man unter einem Kontenrahmen den vollständigen Organisations- und Gliederungsplan eines Buchungs- und Rechnungssystems. <sup>10</sup> Das Gericht lehnt auf der einen Seite die Annahme einer Urheberrechtsfähigkeit dieses Kontenrahmens losgelöst vom Programm ab. Der Kontenrahmen sei »Grundlage und ... Rückgrat des Programms« und insofern bloßes »Hilfsmittel«. <sup>11</sup> Das Gericht stellt daher bei der urheberrechtlichen Beurteilung des Kontenrahmens unter Hinweis auf entsprechende Sachverständigengutachten im wesentlichen darauf ab, daß es vor allem auf das Pro-

gramm ankomme und der Rahmen »eher eine Äußerlichkeit, eine Nebensache« sei. <sup>12</sup> Selbst wenn die Kopplung bestimmter Konten schutzzfähig wäre, »so käme höchstens ein urheberrechtlicher Schutz des Programmes, nicht aber des Rahmens in Betracht«. <sup>13</sup>

Auf der anderen Seite aber prüft das Gericht auch, ob der Kontenrahmen als solcher eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt. Dabei verweist es – ähnlich wie die oben zitierte *Plains-Cotton*-Entscheidung – auf den Einfluß externer Marktfaktoren hin. Die Grobeinteilung von Kontenrahmen sei durch wichtige Standardliteratur zum Rechnungswesen (*Schmalenbach; Schulz* u.a.) sowie durch Verordnungen vorgegeben, so daß Ähnlichkeiten in diesem Bereich unvermeidbar seien. Darüber hinaus fehlten im Kontenrahmen des Klägers auch alle überraschenden oder ungewöhnlichen Elemente; die vom Kläger gewählte Programmgestaltung habe sich durch praktische Notwendigkeiten aufgedrängt. <sup>14</sup> Im Ergebnis lehnt das Gericht daher die Annahme einer Urheberrechtsfähigkeit des Bildschirm-Displays als solches grundsätzlich ab, prüft aber trotzdem – zur Untermauerung seiner Argumentation – die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG im Hinblick auf die Kontenrahmen.

Das Gericht prüft dann, ob dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gem. § 1 UWG zusteht. <sup>15</sup> Grundsätzlich bejahen die Richter bei Nachahmungen unter Konkurrenten die Anwendbarkeit des § 1 UWG neben dem Urheberrecht <sup>16</sup> und anerkennen auch »eine schwache, wenig ausgeprägte wettbewerbliche Eigenart« der Kontenrahmen. <sup>17</sup> Sie verweisen dann aber – im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des *BGH* <sup>18</sup> – darauf, daß die Nachahmung als solche noch kein wettbewerbswidriges Verhalten darstellte. Erforderlich seien vielmehr zusätzliche Tatumstände, die das Verhalten der Beklagten als unlauter erscheinen lassen. Solche besonderen Tatumstände lägen hier aber nicht vor, da eine Verwechslungsgefahr faktisch ausscheide und auch für eine Kostenersparung auf seiten der Beklagten zu wenig vorgetragen worden sei. Im übrigen sei auch im Rahmen des § 1 UWG »letztlich das Computerprogramm, nicht der Kontenrahmen« maßgeblich, zumal »der Kontenrahmen gegenüber dem Computerprogramm an Bedeutung zurücktritt«. <sup>19</sup> Auch hier findet sich wieder die Widersprüchlichkeit in der Beurteilung des Programmdesigns, dem auf der einen Seite von vornherein eine wettbewerbliche Relevanz abgesprochen wird, obwohl es auf der anderen Seite inhaltlich auf die Anwendbarkeit des § 1 UWG hin untersucht wird. <sup>20</sup>

### 2. Das Urteil des LG Hamburg vom 22. Juli 1988

Nur ein Jahr nach der kammergerichtlichen Präzedenzentscheidung mußte sich das *Landgericht Hamburg* mit der Schutzzfähigkeit von Benutzeroberflächen beschäftigen: Der Betreiber eines Mailboxsystems hatte sich Befehlssätze nebst dazugehöriger Hilfstexte aus einem fremden Mailboxprogramm zu eigen gemacht

9) *Plains Cotton Cooperative Ass'n v. Goodpasture Computer Serv., Inc.* 807 F.2d 1256, 1262 (5th Cir. 1987). Ähnlich auch die erste englische Entscheidung zu diesem Problem *MSA v. Power, Falconer J.*, June 16, 1987 (unreported), zit. n. *Hamish R. Sandison, Software Protection in the United States: The Look & Feel of Things to Come*, London 1987 (unveröff.). – *Sandison*, einer der besten Kenner des anglo-amerikanischen Softwarerechts, ist auch einer der Autoren eines Tagungsbandes der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht zum Thema »Softwareschutz«, der in nächster Zeit veröffentlicht werden soll. Dort werden sich auch weitere Hinweise auf die Rechtsentwicklung in England bezüglich der »Look & Feel«-Frage finden.

10) CR 1987, 851.

11) CR 1987, 851.

12) CR 1987, 852.

13) CR 1987, 852.

14) CR 1987, 852.

15) CR 1987, 852 f.

16) So auch *BGH GRUR* 1958, 402, 404 f. – *Lili Marleen; Fromm/Nordemann/Vinck*, Urheberrecht, § 24 Rdnr. 18; *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 14. Aufl. München 1983, § 1 UWG, Rdnr. 506. Vgl. zur Reichweite des § 1 UWG bei Nachahmung urheberrechtlich nicht geschützter Werke *Hoeren*, Sounds von der Datenbank – Zur urheber- und wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Samplings in der Popmusik, *GRUR* 1989, 11, 13 ff.

17) CR 1987, 853.

18) Vgl. *BGH GRUR* 1988, 690, 693; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 UWG, Rdnr. 449. Anderer Ansicht aber *C. Krüger*, Der Schutz kurzlebiger Produkte gegen Nachahmungen (Nichttechnischer Bereich), *GRUR* 1986, 115 ff., der das (fast) identische Nachmachen eines ästhetisch eigentümlichen Produkts als per se unlauter ansieht und deshalb auf eine zusätzliche Interessenabwägung verzichten möchte.

19) CR 1987, 853.

20) Diese Widersprüche finden sich übrigens nicht in dem erstinstanzlichen Urteil des *Landgerichts Berlin* (Aktz. 5 U 4910/84; unveröff.). Dort wird immer nur auf die Eigentümlichkeiten des Kontenrahmens als solchen abgestellt.

und in seine Software integriert.<sup>21</sup> Die gegen diese Übernahme erlassene einstweilige Verfügung wurde vom Landgericht voll bestätigt.

Die Hamburger Richter kommen dabei zu anderen Überlegungen und Ergebnissen als ihre Berliner Kollegen: So stützen sie ihre Entscheidung nicht auf urheberrechtliche Überlegungen, sondern ausschließlich auf § 1 UWG. Darüber hinaus verzichten sie – zu Recht – auf jede Prüfung des Programms; sie stellen direkt auf die Befehlssätze bzw. die dazugehörigen Hilfstexte ab. Schließlich bejahen sie die wettbewerbsrechtliche Eigenart sowohl der Befehlssätze als auch der Hilfstexte: Der Antragsteller habe bei deren Erstellung überdurchschnittliche Anstrengungen »zur Erreichung einer größtmöglichen Akzeptanz auch beim nichtkundigen Anwender« unternommen.<sup>22</sup>

Das in der »Look and Feel«-Kontroverse häufig zu findende Gegenargument,<sup>23</sup> der Befehlssatz bestehe letztlich nur aus umgangssprachlichen und technisch bedingten Anweisungen, lehnt die Kammer ab: Es sei nicht auf die in den Befehlen enthaltenen einzelnen Begriffe, sondern auf die »Gesamtkonzeption der Befehlssätze« abzustellen.<sup>24</sup> Gerade angesichts der Tatsache, daß der Softwarehersteller zur Erhöhung der Benutzerakzeptanz auf die Verwendung umgangssprachlicher bzw. EDV-spezifischer Begriffe angewiesen ist, ist diese ganzheitliche Sicht zutreffend. Wenn der Hersteller nach z.T. sehr umfangreichen Studien einen leicht verständlichen Befehlssatz für sein Programm gefunden hat, stellt dies eine besondere Leistung dar, die gegen eine Übernahme durch Dritte geschützt werden muß. Die Richter bejahen auch das Vorliegen einer unmittelbaren Leistungsübernahme durch den Antragsgegner, da dieser u.a. 33 von 36 Begriffen aus den Befehlssätzen des anderen Mailboxsystems in seine Software integriert habe.<sup>25</sup> Dabei spiele es keine Rolle, welchen Zeilenanteil der Befehlssatz in der gesamten Software ausmache. Maßgeblich sei lediglich, daß der Befehlssatz »eine eigenständige Eigenart aufweise und darüber hinaus letztlich den Schlüssel zum gesamten System darstellt«.<sup>26</sup>

### III. Lösungsansätze

Die Entscheidungen des *Kammergerichts* und des *Landgerichts Hamburg* zeichnen den Weg für die Lösung der »Look & Feel«-Fälle nach deutschem Recht vor.<sup>27</sup> Grundsätzlich sollte man Programmdesigns, Bildschirmmasken bzw. »Screen Displays« nicht von

vornherein vom Urheber- bzw. Wettbewerbsschutz ausschließen. Sie sind als solche zunächst an den Anforderungen des § 2 UrhG zu messen, ohne daß sofort auf den zugrundeliegenden Source Code abgestellt wird. Stellen sie persönliche, geistige Schöpfungen dar, so genießen sie unabhängig vom Programm den Schutz des Urheberrechts. Allerdings werden – gerade nach den strengen Anforderungen des *BGH*<sup>28</sup> – nur überdurchschnittliche bzw. besonders originelle Bildschirm-Displays unter das UrhG fallen können. – Daher erweist sich in praxi die wettbewerbsrechtliche Schiene als effektive Lösung des »Look and Feel«-Problems. Dabei ist – im Gegensatz zur Argumentation des Kammergerichts – nicht auf die Verbindung von Bildschirmmaske und Programm, sondern allein auf den »Screen Output« abzustellen. Dieser ist auf seine wettbewerbsliche Eigenart hin zu überprüfen; je größer diese Eigenart ist, desto größer ist auch die Vermutung für das Vorliegen eines unlauteren Wettbewerbsverhaltens. Auf jeden Fall muß der gegen Plagiatoren prozessierende Softwarehersteller nachweisen, daß und wieviel ihm die Entwicklung des Programmdesigns an Kosten und Mühen gebracht hat; ist dieses Design bereits marktmäßig vorgegeben, so kann er sich nicht auf § 1 UWG berufen.<sup>29</sup> Weiterhin muß aber zu seinen Gunsten geprüft werden, wie bekannt und marktgängig sein Softwareprodukt ist: Gerade bei bekannten Computerprogrammen spielt die Gewöhnung des Anwenders an ein bestimmtes Bildschirmdesign eine große Rolle. Hat er sich an das Design gewöhnt, so wird er auch sehr oft geneigt sein, ein Plagiat mit gleichem Design zu geringeren Preisen zu erwerben. Insofern nutzt der Plagiator die Zugkraft von Marktführern für eigene Zwecke aus; dies muß wettbewerbsrechtlich als unlauter geahndet werden.

21) Zur kommerziellen Mailbox-»Szene« in der Bundesrepublik vgl. die Ausführungen von *Paefgen*, CR 1989, 700.

22) CR 1989, 698.

23) Vgl. die oben erwähnte Entscheidung *Plains Cotton* (FN 9).

24) CR 1989, 698. Vgl. hierzu die interessanten Hinweise in der Urteilsanmerkung von *Paefgen*, CR 1989, 701 auf die BGH-Rechtsprechung zu § 1 UWG.

25) CR 1989, 699.

26) CR 1989, 699.

27) Erstaunlich ist, daß weder das *Kammergericht* noch das *Landgericht Hamburg* auf die »Look & Feel«-Problematik explizit eingehen. Auch in der Urteilsanmerkung von *Paefgen*, CR 1989, 699 ff. fehlt jeder Hinweis auf diese Diskussion.

28) Vgl. *BGHGRUR* 1985, 1041, 1047 f. – Inkasso-Programm = CR 1985, 22.

29) Vgl. hierzu auch die Überlegungen von *Heymann*, »Look and Feel« – juristisch gesehen, PC-Woche v. 23.2.1987. *Heymann* beschäftigt sich auch mit der Anwendbarkeit des WZG.